jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/12/16 3Ob142/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1964

Norm

EO §45 Abs2
ZPO §93 Abs1

Rechtssatz

Die Entscheidung über den mit einer Klage verbundenen Antrag auf Aufschiebung einer Exekution kann - nach Beginn des Exekutionsvollzuges - nicht an die, wenn auch im Prozeß unvertretene, jedoch im Exekutionsverfahren vertretene betreibende Partei selbst, sondern nur an ihren ausgewiesenen Vertreter zugestellt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 142/64
  Entscheidungstext OGH 16.12.1964 3 Ob 142/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0001637

Dokumentnummer

JJR_19641216_OGH0002_0030OB00142_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at